

Az.: 1 A 66/08
13 K 2055/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

das

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 21. Oktober 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Februar 2007 - 13 K 2055/04 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung für die Bewilligungszeiträume Oktober 2001 bis September 2002 sowie Oktober 2002 bis September 2003.

Er studierte seit dem Wintersemester 2001/2002 Verkehrsingenieurwesen an der Technischen Universität (TH) . Am 30.10.2001 beantragte er Leistungen nach dem BAföG. Vermögen gab er dabei nicht an. Mit Bescheid vom 16.1.2002 bewilligte der Beklagte Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum Oktober 2001 bis September 2002 unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Eltern von monatlich 82,52 € und mit Änderungsbescheiden vom 28.2.2002 und 2.10.2002 nach § 53 BAföG wegen höherer Unterkunftskosten von monatlich 117,- € (ab Januar 2002) und 121,- € (ab Juli 2002).

Am 5.9.2002 stellte der Kläger einen Wiederholungsantrag für den Bewilligungszeitraum Oktober 2002 bis September 2003. Auch hier gab der Kläger kein Vermögen an.

Unter dem 20.9.2002 informierte das Bundesamt für Finanzen darüber, dass der Kläger im Jahr 2001 Freistellungsbeträge für Zinseinkünfte in Höhe von insgesamt 489,- DM in Anspruch genommen habe.

Mit Bescheid vom 30.10.2002 bewilligte ihm der Beklagte Ausbildungsförderung unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Eltern in Höhe von 134,- € monatlich.

Der Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 29.1.2003 auf, sein gesamtes Kapitalvermögen zu den Antragszeitpunkten anzugeben. Aus den daraufhin vom Kläger vorgelegten Dokumenten ergaben sich folgende Vermögenswerte:

	am 30.10.2001	am 5.9.2002
Giro Sparkasse	1.438,18 DM (735,33 €)	666,99 €
Sparbuch Sparkasse	1.892,10 DM (967,42 €)	982,98 €
Sparbrief Sparkasse	6.000,00 DM (3.067,75 €)	3.067,75 €
Giro Schmidtbank	2.830,63 DM (1.447,28 €)	1.460,06 €
Gesamt:	12.160,91 DM (6.217,77 €)	6.177,78 €

Der Kläger führte dabei zur Erläuterung aus, dass ihm das Vermögen aus dem Sparbrief lediglich zur Hälfte gehöre. Zum Erwerb hätten seine Schwester und er jeweils die Hälfte beigesteuert. Der Sparbrief habe eine Mindesteinlagensumme von 6.000,- DM erfordert. Die Abhebungen am 26.10.2001 und 29.10.2001 über insgesamt 8.000,- DM habe er getätigt, um seinen Anteil am neuen Familienwagen (Skoda Fabia Combi; Kaufpreis: 29.660,01 DM) auszugleichen. Den Anteil hätten seine Eltern gefordert, weil er das Auto habe nutzen wollen, und weil auf seinen Wunsch ein stärker motorisiertes Auto angeschafft worden sei. Sein Anteil sei nach Bestehen der Fahrschulprüfung im Oktober 2001 fällig gewesen. Zudem habe er 999,- DM für den Kauf eines Monitors überwiesen. Den Monitor habe seine Mutter für ihn am selben Tag gekauft.

Mit Bescheid vom 24.10.2003 hob der Beklagte die Bewilligungsbescheide für die Bewilligungszeiträume Oktober 2001 bis September 2002 sowie Oktober 2002 bis September 2003 gemäß § 45 SGB X auf, setzte die Förderhöhe mit „0 €“ fest und forderte vom Kläger die Erstattung des Betrags von 2.786,56 €.

Gegen die Bescheide legte der Kläger am 3.11.2003 Widerspruch ein. Er verwies darauf, dass es sich teilweise um das Vermögen seiner Schwester gehandelt habe, und dass er mit dem Betrag von 8.000,- DM seine Schulden beglichen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.7.2004 wies das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung seinen Widerspruch zurück. Der Sparbrief sei dem Kläger als Kontoinhaber zuzurechnen. Zinsen und Guthaben seien nach Fälligkeit seinem Konto zugeflossen. Auch der abgehobene Betrag von 8.000,- DM sei dem Kläger als eigenes Vermögen zuzurechnen, denn er habe sich unmittelbar vor der BAföG-Beantragung durch die Überweisung bedürftig gemacht.

Der Kläger hat am 17.8.2004 Klage erhoben.

Dieser gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14.2.2007 - 13 K 2055/04 - überwiegend statt. Es hob den Bescheid des Beklagten vom 24.10.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 29.7.2004 in Blatt 02 auf, soweit er eine monatliche Förderung von weniger als 24,71 € festsetzte, in Blatt 03, soweit er eine monatliche Förderung von weniger als 29,18 € festsetzte, und in Blatt 04 vollständig auf und wies im Übrigen die Klage ab. Die Klage habe Erfolg, soweit sich der Kläger gegen die Vermögensanrechnung von 8.000,- DM wende. Hinsichtlich der Anrechnung des Vermögens aus dem Sparbrief in Höhe von 6.000,- DM sei die Klage unbegründet. Mit dem Betrag von 8.000,- DM habe der Kläger bestehende Schulden ausgeglichen. Sein Vortrag sei glaubhaft. Dies gelte auch für die Zeugenaussagen seiner Eltern in der mündlichen Verhandlung.

Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 22.1.2008 (- 1 B 448/07 -) gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

Der Beklagte trägt vor, dass die Anrechnung der Summe von 8.000,- DM als Schulden nicht akzeptabel sei. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei den Darlehensgebern um die leiblichen Eltern des Klägers handele. Eine Vermögensübertragung kurz vor der Beantragung von Ausbildungsförderung sei rechtsmissbräuchlich.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Februar 2007 - 13 K 2055/04 - zu ändern, soweit mit diesem der Klage stattgegeben wurde, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Februar 2007 - 13 K 2055/04 - zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass ihm der Betrag von 8.000,- DM nicht als Vermögen zuzurechnen sei. Mit diesem Geld habe er nämlich seine Schulden beglichen. Er habe an dem Auto seiner Eltern einen Anteil erworben. Er nutze dieses für Heimfahrten. Mit seinen Eltern sei im Juni 2001 vereinbart worden, dass er das Auto nur bei einer Beteiligung von 8.000,- DM benutzen dürfe. Am 21.9.2001 habe er von seinem Girokonto 8.000,- DM auf sein Sparbuch transferiert. Er sei dann für einen Monat etwa bis zum 26.10.2001 Inhaber einer Forderung von 9.580,10 DM gegenüber der Sparkasse gewesen. Seine Mutter habe ihn - nachdem er seine Fahrprüfung am 4.10.2001 bestanden habe - aufgefordert, seine Schulden zu beglichen. Am 26.10.2001 habe er zunächst 3.000,- DM als Teilzahlung abgehoben, um keine Vorfälligkeitszinsen zahlen zu müssen. Den Betrag von 5.000,- DM habe er - nachdem seine Mutter ihn nochmals zur Zahlung aufgefordert habe - am 29.10.2001 beglichen und die Vorfälligkeitszinsen in Höhe von 3,13 DM „widerwillig“ bezahlt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gerichtsakten (- 1 A 66/08 -, - 1 B 448/07 -, - 13 K 2055/04 - und - 13 K 2578/04 -) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage im hier streitigen Umfang zu Recht stattgegeben. Der Rückforderungsbescheid vom 24.10.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 29.7.2004 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger deshalb in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide ist § 45 Abs. 1 SGB X. Hiernach darf ein begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist und sich der Begünstigte nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X), und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X gefordert werden kann. Eine Rücknahme und Erstattung kommen deshalb grundsätzlich in Betracht, wenn zu berücksichtigendes Vermögen des Auszubildenden nicht angegeben wurde. Denn nach § 1 BAföG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur nachrangig, nämlich wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind auf den Bedarf (§ 11 Abs. 1 BAföG) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen, wobei die Freibeträge nach §§ 23, 25 und 29 BAföG zu berücksichtigen sind.

Die Vermögensanrechnung im Ausbildungsförderungsrecht erfolgt nach Maßgabe der §§ 27 ff. BAföG. Demzufolge zählen zum Vermögen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Das bedeutet, dass Zahlungsansprüche aus Kontoguthaben (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG; Humborg, in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand Mai 2009, § 27 Rn. 6) sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten als Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Wert bestimmt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAföG) abzüglich der in diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden und Lasten (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG).

Danach ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Summe von 8.000,- DM nicht als Vermögen in Ansatz gebracht hat. Es ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger mit diesem Betrag bestehende Schulden beglichen hat. Zwar lässt die Überweisung des Betrags von 8.000,- DM durch den Kläger auf das Konto seiner Mutter nur wenige Tage vor der Beantragung von Ausbildungsförderung zunächst die Vermutung zu, dass diese rechtsmissbräuchlich gewesen sein könnte. Jedoch ist eine Vermögensverfügung nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn sie in Ansehung des BAföG-Antrags ohne Erhalt einer Gegenleistung mit dem Ziel der Herbeiführung der Bedürftigkeit vorgenommen worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.1.1983, DVBl. 1983, 846; BayVGh, Urt. v. 24.9.2008 - 12 B

08.1061 -). Diese Vermutung konnte ausgeräumt werden. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger mit dem streitgegenständlichen Betrag seine Schulden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BAföG), die aus dem Autokauf im Juni 2001 resultieren, beglichen hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des nach der Rechtsprechung des BVerwG hinsichtlich des Nachweises einer Schuld anzulegenden strengen Maßstabs (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, BVerwGE 132, 10).

Zwar fehlt es vorliegend an einer schriftlichen Vereinbarung. Jedoch steht zur Überzeugung des Senats nach der informatorischen Befragung des Klägers und der Zeugenvernehmung seiner Eltern in der mündlichen Verhandlung fest, dass er sich mit einem Betrag von 8.000,- DM an dem Kauf des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugs beteiligt hat. Sowohl seine Mutter als auch sein Vater haben bestätigt, dass das ausgewählte Kraftfahrzeug auf Wunsch des Klägers angeschafft worden sei, weil für ihn der Erwerb eines eigenen Kraftfahrzeugs aufgrund der damit verbundenen Unterhaltungskosten (Kfz.-Versicherung, Steuern) zu teuer war. Es sei deshalb vereinbart worden, dass er sich mit einem Betrag von 8.000,- DM beteilige. Der Kauf der von ihnen favorisierten Basisversion des Skoda Fabia sei nämlich wesentlich günstiger gewesen. In Bezug auf die Beteiligung und deren Höhe haben die Eltern des Klägers weiter übereinstimmend ausgeführt, dass sie ihr schadhaftes Kraftfahrzeug an sich nur durch einen günstigeren Pkw hätten ersetzen wollen. So strich der Vater des Klägers heraus, dass ein Kraftfahrzeug für ihn nur ein Gebrauchsgegenstand ohne besondere Bedeutung sei. Dies ist vor allem auch deshalb plausibel, weil der Zeuge auch darauf verwies, dass die jeweiligen Arbeitsstellen sowie Besorgungen auch ohne eigenes Kraftfahrzeug erreicht oder getätigt werden konnten. Diese Aussage ist von der Mutter des Klägers bestätigt worden. Sie hat angegeben, dass ihr Mann seine Arbeitsstelle mit dem Fahrrad erreiche und sie auch mittels eines vorhandenen Motorrads oder der Mitnahme von Kollegen (Fahrgemeinschaft) ihre Arbeitsstelle erreiche. Der Vater des Klägers hat ferner ausgesagt, dass, wenn es nach ihm gegangen wäre im Hinblick auf den damals bereits geplanten Hauskauf nur ein Kraftfahrzeug für 10.000,- DM bis 12.000,- DM gekauft worden wäre. Die Mutter hat angegeben, dass sie über einen Kaufpreis von 20.000,- DM nicht hinaus gegangen wäre. Ihr Sohn habe jedoch den nachvollziehbaren Wunsch geäußert, das Fahrzeug nach dem Erwerb seines Führerscheins auch für das Zurücklegen von längeren Fahrstrecken nutzen zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist die festgelegte Höhe der Beteiligung nachvollziehbar. Dies gilt auch für die Motive, die dem Erwerb zugrunde lagen. Der Kläger hat insoweit in Übereinstimmung mit den Aussagen seiner Eltern angegeben, dass für ihn von

Zwickau aus Besuche bei Freunden in Jena und Leipzig und Diskobesuche ohne Kraftfahrzeug schwer möglich gewesen seien. Die maßgeblichen Diskotheken hätten sich ebenfalls in erheblicher Entfernung befunden (Leipzig/Berlin). Seinem Anliegen hätten seine Eltern mit der Maßgabe der finanziellen Beteiligung entsprochen. Diese Ausführungen, die mit den Aussagen seiner Eltern in Einklang stehen, sind glaubhaft. Denn sie wurden von diesen mittels ausführlicher Schilderungen der Vorgänge und unter Angabe detaillierter Einzelheiten bestätigt. So hat die Mutter des Klägers für den Senat nachvollziehbar und plausibel erläutert, dass es ihr im Hinblick auf die längeren Fahrten ihres Sohnes auch darum gegangen sei, ein sicheres Fahrzeug zu erwerben. Überzeugend sind die Ausführungen der Eltern auch im Hinblick darauf, dass sie dem Kauf des höher motorisierten und teureren Kraftfahrzeugs auch deshalb zustimmten, da dieses von ihrem Sohn nicht nur für Diskobesuche, sondern teilweise auch für eine Nutzung während der Woche in Dresden, für Familienheim- und Urlaubsfahrten zur Verfügung stehen sollte. Zudem ist die vorgetragene Begründung der Eltern auch im Hinblick auf die zu erwartenden Wünsche der noch vorhandenen zwei weiteren Geschwister sowie im Hinblick auf den anstehenden Hausbau und die damit entstehende angespannte finanzielle Lage einleuchtend. Schließlich haben die Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend, anschaulich, detailreich und, ohne Erinnerungslücken zu verschweigen, geschildert, wie sich durch den Hauskauf im Laufe der Zeit auch ihre finanzielle Situation verschärfte.

Auch in Bezug auf die Nichtangabe des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugs als Vermögensgegenstand hat der Kläger seine Offenbarungs- und Mitteilungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BVerwG ein Kraftfahrzeug unabhängig von seiner Größe, seinem Wert oder seiner sonstigen Beschaffenheit kein Haushaltsgegenstand i. S. v. § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG und daher grundsätzlich als Vermögen zu berücksichtigen. (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.6.20010 - 5 C 3/09 -, zitiert nach juris). Jedoch steht hier einer Vermögensanrechnung bereits entgegen, dass das Fahrzeug nicht im Eigentum des Klägers steht, sondern seiner Mutter gehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden dabei gemäß § 188 VwGO nicht erhoben. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es deshalb nicht.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Beschwerdebegründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*